



## **Geld & Sicherheit – Volksstimme Donnerstag 26. September 2019**

### **Leistungsfähigkeit – Pensum – Pensionierung**

Die heutige Arbeitswelt fordert den Mitarbeitenden viel ab. Nebst der eigentlichen Arbeit sind vielerlei Tätigkeiten auszuführen und Auflagen einzuhalten. Die Informationen tröpfeln via Mail, SMS und anderen Mittelungsformen ständig herein. Es ist anspruchsvoll, Arbeits- und Privatleben unter einen Hut zu bringen, à jour zu bleiben, sich weiterzubilden und innerlich stets in positivem Schwung zu bleiben. Gemäss der Schweizerischen Gesundheitsbefragung standen 21 Prozent der Befragten im Jahre 2017 unter Stress, im Jahre 2012 waren es 18 Prozent.

Um die vielfältigen Herausforderungen positiv zu bewältigen ist es wichtig, seine eigene Leistungsfähigkeit zu erhalten und das Arbeitspensum entsprechend anpassen zu können. Wenn bei dauerhaft hohen Belastungen das Pensum nicht entsprechend reduziert werden kann, steigt die Gefahr von krankheitsbedingten Absenzen. Zwar sind durch die Lohnfortzahlung und die Krankentaggeldversicherung die Einnahmen während der ersten zwei Jahre häufig zu 80% abgesichert, doch bedeutet Krankheit noch nicht eine anerkannte Invalidität (bei einem Invaliditätsgrad von unter 40% erfolgen keinerlei Leistungen der IV und auch keine der Pensionskasse). Wenn die Arbeitsunfähigkeit anhält, kann die betreffende Person auch nicht beim RAV Arbeitslosengelder in Anspruch nehmen, da sie ja nicht vermittlungsfähig ist, d.h. sie fällt finanziell zwischen Stuhl und Bank. Es ist also besser, gar nicht erst arbeitsunfähig zu werden bzw. zumindest in einem bestimmten Ausmass arbeitsfähig zu bleiben.

Ältere Arbeitnehmende liebäugeln häufig mit einer vorzeitigen Pensionierung, wenn der Arbeitsalltag zu belastend wird. Bei einer vorzeitigen Pensionierung fallen jedoch die AHV- und Pensionskassenrenten lebenslänglich um rund 7% tiefer aus, zudem sind bis zum ordentlichen Pensionsalter weiterhin AHV-Beiträge zu entrichten.

Der bessere Weg ist häufig eine Pensumsreduktion, gekoppelt mit einem proportionalen Bezug der Altersleistungen, d.h. eine sogenannte gestaffelte Pensionierung. Bei den Pensionskassen ist dies gemäss Reglement meistens ab Alter 58 möglich. Bei der AHV ist ein Vorbezug erst 2 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter möglich, d.h. mit 62 bei den Frauen und mit 63 bei den Männern.

Eine gestaffelte Pensionierung hat mehrere Vorteile: Die AHV-Rente fällt kaum tiefer aus, weil Beiträge (häufig durch den Arbeitgeber) ja bis zum ord. Pensionsalter bezahlt werden und die AHV-Rente trotz tieferem Einkommen in den letzten Jahren kaum sinkt. In der beruflichen Vorsorge wächst das Alterskapital weiter an, wenn auch etwas weniger stark. Beiträge in die steuerbegünstigte Säule 3a sind weiterhin möglich und die vorgezogene Teil-Pensionskassenrente federt den tieferen Lohn ab.

Für Arbeitnehmende ab Alter 58 kann es sich also lohnen, die Möglichkeiten eine gestaffelten Pensionierung konkret anzuschauen. Eine Umsetzung hat natürlich in rechtzeitiger Absprache mit dem Arbeitgeber zu erfolgen. Vielleicht bleibt die Freude an der Arbeit dann sogar so gut erhalten, dass eine teilweise Weiterarbeit über das normale Pensionsalter hinaus möglich wird.

\*Christoph Gysin, Dr.rer.pol., DR. GYSIN & JEKER AG, VORSORGE- UND VERSICHERUNGSBERATUNG in

Sissach, E-Mail: [christoph.gysin@gysinjeker.ch](mailto:christoph.gysin@gysinjeker.ch)